

# RS OGH 1973/12/12 5Ob110/73

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.12.1973

## Norm

ZPO §41 C1

## Rechtssatz

Bei gemeinsamer Vertretung mehrerer Personen durch einen Rechtsanwalt ist die Frage des Kostenersatzes bei Obsiegen nur einer von diesen Personen im allgemeinen auf Grund der Annahme zu lösen, daß die Parteien den Rechtsanwalt nach Kopfteilen bezahlen und sie daher nach außen nur den jeweils entfallenden Kopfteil zu beziehen und zu fordern haben. Der Grundsatz gilt dann nicht, wenn die auf die einzelnen Gegner entfallenden anteiligen Kosten als solche, also gesondert verzeichnet wurden.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 110/73

Entscheidungstext OGH 12.12.1973 5 Ob 110/73

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0035789

## Dokumentnummer

JJR\_19731212\_OGH0002\_0050OB00110\_7300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)